

MITTELSTÄNDLER

DAS MAGAZIN DER OSTBELGISCHEN MITTELSTANDSVEREINIGUNG

Ostbelgien 



FÖRDERUNG DURCH CORONA-MASSNAHMEN

FINANZEN S. 4-5

MIETVERTRÄGE WÄHREND LOCKDOWN

GESETZ S. 6-7

CORONA- ELTERNURLAUB

AKTUELLES S. 8-9

SSV 2020 & WARTEZEIT: AUSNAHMEREGLUNG

AKTUELLES S. 10-12



Bahnhofstraße 25 · 4780 St. Vith · Belgien
 T. +32 80 22 11 06 · info@hlm.be
 www.hlm.be



Herbesthallerstraße 124 · 4700 Eupen · Belgien
 T. +32 87 56 13 20 · info@eulogic.be
 www.eulogic.com

Ihre starken IT Partner in der DG

Computer / Netzwerke / Software / Kassensysteme

Beste Qualität direkt von Meisterhand

Durch die Kombination von Tradition und Innovation wird dieses Motto in all unseren Leistungen umgesetzt:



Unsere hauseigenen, zertifizierten Feuerschutz-Massivholz-Rahmentüren bieten mehr Sicherheit für jede Immobilie und sind ansprechend in Form und Funktion.



SCHREINEREI
GANGOLF



Schreinerarbeiten im privaten, geschäftlichen und öffentlichen Bereich



Mobile Trennwände, Glaswände und Faltschichten machen mehr aus Ihren Räumen. Sie ermöglichen die funktionale und flexible Aufteilung in unterschiedliche Bereiche – abgestimmt auf den jeweiligen Bedarf. Seit 2015 ist die Schreinerei Gangolf offizieller Handelsvertreter der Firma NÜSING in Belgien.



Schreinerei Gangolf PGmbH
 Prümer Berg 24 · 4780 St. Vith
 Belgien
 Tel.: +32 (0)80 229 508

Schreinerei Gangolf Sàrl
 Am Hock 4 · 9991 Weiswampach
 Luxemburg
 Tel.: +352 269 083 68

info@gangolf.be • www.gangolf.be



FINANZEN

VERSTÄRKTE FÖRDERUNG
DURCH CORONA-MASSNAHMEN 4-5



GESETZ

MIETVERTRÄGE WÄHREND LOCKDOWN 6-7



ARBEIT

CORONA-ELTERNURLAUB
AB DEM 1. MAI 2020 8-9
BESCHÄFTIGUNG EINES
SCHÜLERS ODER STUDENTEN 14-15
WIE ERWARTET – ANSTIEG DER
ARBEITSLOSIGKEIT IN OSTBELGIEN 16



AKTUELLES

SSV 2020 & WARTEZEIT:
AUSNAHMEREGLUNG 10-12
INDEX, LÖHNE & INFORMATIONEN 20
KONKURSE IM ÜBERBLICK 22
CORONAKRISE: UNTERSCHIEDLICHE
AUSWIRKUNGEN NACH LEBENSLAGE 23



BILDUNG

DUALE AUSBILDUNG OSTBELGIEN 2.0 18

SEKRETARIAT ST. VITH/EUPEN

Dienstleistungszentrum · Vennbahnstraße 4/2
4780 St. Vith · Tel. 080/41 00 71
Fax 080/22 90 83 · st.vith@mittelstand.be

Öffnungszeiten: Mo./Die./Do. 9.00-12.00 Uhr +
13.00-15.00 Uhr · Mi. 9.00-12.00 Uhr
Sprechstunden auf Vereinbarung

SEKRETARIAT BÜLLINGEN/BÜTGENBACH

Am Ranzelborn 34 · 4750 Bütgenbach
Tel. 080/44 65 36 · buellingen@mittelstand.be
Sprechstunden auf Vereinbarung

VERWALTUNG, REDAKTION & WERBUNG

Vennbahnstraße 4/2 · 4780 St. Vith · Tel. 080/41 00 71

VERANTWORTLICHE HERAUSGEBER

Mittelstandsvereinigung der DG

DRUCK + LAYOUT

Pavonet PGmbH · Tel. 087/59 12 90 · www.pavonet.be

Erscheint zweimonatlich. Angeschlossen an die belgische periodische Presse. Die Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung dieser Ausgabe, selbst auszugsweise, nur nach Vereinbarung mit dem Herausgeber.

VORWORT

WERTE MITGLIEDER,

Mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung ist wegen des Covid-19-Virus in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt; fast vier Milliarden Menschen werden von ihren jeweiligen Regierungen verpflichtet oder eindringlich aufgefordert, zu Hause zu bleiben. Die Welt steht still – und doch dreht die Erdkugel weiter. Mittlerweile tobt neben dem Virus selbst auch die Diskussion über die Ursachen und die Folgen der Pandemie. Was ist schiefgelaufen? Welche Lehren müssen gezogen werden? Läutet die Corona-Krise das Ende der Globalisierung ein? Wie entwickelt sich die Zusammenarbeit der EU-Mitgliedsstaaten? Wird es (an-)fassbare Veränderungen geben, die die Unterscheidung in ein "Davor" und ein "Danach" zulassen? Das alles können wir noch nicht sicher sagen, denn aktuell stecken wir ja noch alle mittendrin, in der "Corona-Zeit". Aber es zeichnet sich schon sehr deutlich ab, dass es viele politische Entscheider, sehr viele Unternehmer und einen stetig größer werdenden Teil der Bevölkerung gibt, die so schnell wie möglich in der "Nach-Corona-Zeit" ankommen wollen. Für ein erfolgreiches Wiederhochfahren brauchen wir einen breit angelegten Masterplan. Der muss Betrieben und Menschen Perspektiven geben, sich entsprechend auf den Neustart vorzubereiten. Die jüngsten Beschlüsse zur schrittweisen Lockerung der Corona-Beschränkungen zeichneten sich durch eine gute Balance von Gesundheitsschutz und Wirtschaftserfordernissen aus, hinterlassen aber auch deutliche Baustellen. Viele Betriebe leiden seit Wochen unter massiven Auftragsstornierungen, Umsatzeinbrüchen, zeitweilige Geschäftsschließungen, Abrisse von Lieferketten, Investitions- und Kaufzurückhaltung, die bereits jetzt ihre Existenz gefährden. Trotz der Hilfsmaßnahmen der Wallonischen Region (Pauschalentschädigung) und des Föderalen Öffentlichen Dienstes (Ersatzeinkommen von den Sozialversicherungskassen) leiden viele Betriebe unter Liquiditätsproblemen und gar Existenzängsten. Laut Presseangaben droht 70.000 Betrieben Insolvenz, Unternehmen planen 180.000 Entlassungen, für eine Viertelmillion Belgier droht Jobverlust, mehr als 1 Million Arbeitnehmer wurden in Kurzarbeit geschickt und zirka 411.000 Selbständige haben das Ersatzeinkommen aufgrund der vollständigen Einstellung der Tätigkeiten angefragt und auch erhalten. Für das besonders betroffene Hotel- und Gaststättengewerbe werden zusätzliche Hilfen und eine klare Perspektive für den Neustart benötigt, damit nicht ein Großteil der Unternehmen aufgibt und vom Markt verschwindet. Außerdem ist die Einführung eines "Tax-Shelter" (System der Steuervergünstigungen) und eine erhöhte steuerliche Absetzbarkeit von Investitionen für alle Betriebe unbedingt für den Neustart erforderlich. Die Krise ist für den Mittelstand eine große Herausforderung, weil der Sektor immer stärker die Konkurrenz der Onlineanbieter zu spüren bekommt. Wer wird am Ende die finanziellen Folgen tragen? Der kleine Steuerzahler oder trauen sich die Politiker, die mächtigen Konzerne endlich mit Steuern zu belegen? Wie die Welt sich nach dieser Krise aufstellen wird, hängt sowohl vom Mut unserer Politik als auch von unserer Bereitschaft ab, eine neue Solidarität aufzubauen, wo der Mensch und nicht das Geld im Mittelpunkt steht.

Die Vorsitzenden

Guido Zians & Wilfried Rauw



VERSTÄRKTE FÖRDERUNG DURCH CORONA-MASSNAHMEN



BESONDERE AKTIF(PLUS)-FÖRDERUNGEN WÄHREND DER CORONA-KRISE

Am 27. April 2020 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Krisendekret II verabschie-

det, das Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung beinhaltet. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Kriseneffekte abzufedern und zum anderen Anreize für Neueinstellungen nach der Krise zu schaffen.

WIE HOCH SIND DIE ZUSCHÜSSE ZWISCHEN DEM 1. JULI UND DEM 31. DEZEMBER 2020?

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung ohne vorherige anerkannte Ausbildung (mit Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschussätze:

	BIS 30.06.2020	01.07-31.12.2020 (CORONA-MASSNAHME)
AKTIF-ZUSCHUSS	1. Jahr: 6.131,04 € (12 x 510,92 €) 2. Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	1. Jahr: monatlich 1.021,83 € 2. Jahr: monatlich 613,10 €
AKTIF PLUS-ZUSCHUSS	1. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €) 2. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €) 3. Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	1. Jahr: monatlich 2.043,67 € 2. Jahr: monatlich 1.226,20 € 3. Jahr: monatlich 613,10 €

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung mit vorheriger anerkannter Ausbildung (ohne Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschussätze:

	BIS 30.06.2020	01.07-31.12.2020 (CORONA-MASSNAHME)
AKTIF-ZUSCHUSS	1.+ 2. Jahr: 6.131,04 € (24 x 510,92 €)	1.+ 2. Jahr: monatlich 1.021,83 €
AKTIF PLUS-ZUSCHUSS	1.+ 2. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €) 3. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €)	1.+ 2. Jahr: monatlich 2.043,67 € 3. Jahr: monatlich 1.226,20 €

Verdoppelung der allgemeinen Zuschüsse für die Laufzeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020

WER IST BETROFFEN?

Diese Verdoppelung der Zuschüsse betrifft sowohl die Arbeitnehmer, die zum 1. Juli 2020 bereits im Rahmen eines AktiF-Vertrages gefördert werden als auch alle Neueinstellungen, die in dieser Periode, sprich zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 vorgenommen werden. Nur die Zuschüsse, die sich auf diese Monate beziehen, werden verdoppelt.

VERLÄNGERUNG DER ALLGEMEINEN FÖRDERUNG UM 6 MONATE

WAS BEDEUTET DIE VERLÄNGERUNG DER FÖRDERUNG?

Die Regierung hat beschlossen, die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse nach Ablauf der Förderdauer, während weiteren 6 Monaten auszusahlen. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für AktiF- oder AktiF PLUS-Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 13. März 2020 und dem 30. September 2020 bei ihm beschäftigt sind, eine Verlängerung der Förderung von 6 Monaten erhält.

Es handelt sich bei der Verlängerung um die Höhe des AktiF-Zuschusses ab dem 2. Jahr und um die Höhe des AktiF PLUS-Zuschusses des dritten Jahres (dies bedeutet, dass bei angewandter Degressivität der niedrigere Zuschuss verlängert bzw. während 6 Monaten weitergezahlt wird).

KURZGEFASST:

Förderdauer des AktiF-Zuschusses:

- 30 Monate (anstatt 24) für AktiF- Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

Förderdauer des AktiF PLUS-Zuschusses:

- 42 Monate (anstatt 36) AktiF PLUS- Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

VORTEILHAFTERE FÖRDERUNG NACH AUSBILDUNGSMASSNAHMEN, WENN DIE EINSTELLUNG INNERHALB VON 6 MONATEN ERFOLGT

UND WENN ICH MEINEN PRAKTIKANTEN NICHT DIREKT NACH DER AUSBILDUNG EINSTELLEN KANN?

Die Einstellung nach einer anerkannten Ausbildung und die damit verbundenen vorteilhafteren Förderungen werden gewährt, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt. Es muss sich somit nicht um eine nahtlose Einstellung handeln.

Bisher sieht das Dekret vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vor, dass nach den Ausbildungen IBU, EPU, AIB, Lehre und Industrielehre eine nahtlose Übernahme in einen Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber erfolgen muss, um vom vorteilhaften Zuschuss zu profitieren, d.h. dass der Zuschuss nicht nach einem Jahr (bei AktiF) bzw. nach zwei Jahren (bei AktiF PLUS) reduziert wird. Aufgrund der Corona-Krise ist dies sicherlich für viele Arbeitgeber nicht möglich.

Damit die Arbeitgeber, die im Vorfeld im Rahmen der vorgenannten Ausbildungen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte ausgebildet haben, trotzdem vom vorteilhafteren Zuschuss profitieren können, gewährt die Regierung den Arbeitgebern eine Übernahmefrist von maximal 6 Monaten.

Diese verlängerte Übernahmefrist gilt für die Ausbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 enden.

Weitere Auskünfte erteilt das Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Vennbahnstraße 4/2, 4780 St. Vith

Tel. 080/28 00 60

E-Mail: aktif@adg.be

Arbeitsamt
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien 



MIETVERTRÄGE WÄHREND LOCKDOWN

28.04.2020

Muss weiterhin Miete gezahlt werden, obwohl der Laden geschlossen bleiben muss? Kann die Anmietung eines Apartments an der Küste rückgängig gemacht werden? Muss die Miete für die Hochzeitslocation trotzdem bezahlt werden?

Die Corona-Krise wirft viele Fragen auf, auf die der Gesetzgeber keine direkte Antwort hat. Bei der Frage, ob während dem Lockdown weiterhin die vollständige Miete, nur ein Teil oder gar keine Miete geschuldet ist, scheiden sich die Geister. Die Rechtslage ist extrem unsicher und lässt viel Raum für Interpretation. Die Diskussionen drehen sich allesamt um den Begriff „höhere Gewalt“. Grundsätzlich muss jede Vertragspartei ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. In einem Mietverhältnis besteht die grundlegende Verpflichtung des Vermieters darin, dem Mieter die freie Nutzung des Mietobjektes, wie vertraglich festgelegt, zu gewährleisten. Im Gegenzug hat der Mieter die Verpflichtung, die Miete zu zahlen. Wenn es jedoch, infolge höherer Gewalt, einer der Parteien unmöglich ist, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen, so kann ihr dies nicht zur Last gelegt werden. Es liegt in diesem Fall kein Vertragsbruch vor.

ES WIRD UNTERSCHIEDEN ZWISCHEN DEFINITIVER UND TEMPORÄRER UNMÖGLICHKEIT:

- bei definitiver Unmöglichkeit, ist der Vertrag automatisch als aufgelöst anzusehen.
- bei temporärer Unmöglichkeit, werden die Verpflichtungen beider Parteien (auch die Verpflichtungen der Partei, die in der Lage wäre den Vertrag einzuhalten) vorerst auf Eis gelegt.

BEISPIEL DEFINITIVER UNMÖGLICHKEIT:

- Ein Mietshaus wurde durch einen Tornado vollkommen zerstört. Dem Vermieter ist es unmöglich, die weitere Nutzung des Mietobjektes zu gewährleisten. Die Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen kann dem Vermieter jedoch nicht zur Last gelegt werden. Er kann schließlich nichts für dieses Unwetter. Im Gegenzug ist der Mieter jedoch ebenfalls von seiner Verpflichtung der Mietzahlung freigestellt.

→ Der Tornado stellt eindeutig ein Fall höherer Gewalt dar. In diesem Beispielsszenario befindet sich der Vermieter in einem Fall definitiver Unmöglichkeit. Er wird seine vertraglichen Verpflichtungen in Zukunft nicht mehr einhalten können, da das Mietobjekt nicht mehr existiert. Der Mietvertrag ist automatisch aufgelöst.

BEISPIEL TEMPORÄRER UNMÖGLICHKEIT:

- Das Dach eines Miethauses wurde durch einen Sturm stark beschädigt. Bis der Schaden repariert wurde, muss der Mieter leider vorübergehend ausziehen.

→ In diesem Beispielsszenario befindet sich der Vermieter in einem Fall temporärer Unmöglichkeit. Sobald das Dach repariert ist, kann er seine Verpflichtungen wieder ohne Probleme einhalten. Bis dahin ist die Verpflichtung des Mieters ebenfalls vorerst auf Eis gelegt. Er muss vorläufig keine Miete mehr zahlen.

DOCH WAS HAT DAS MIT DER DERZEITIGEN CORONA-KRISE ZU TUN?

Aufgrund der aktuellen Corona-Maßnahmen sind zahlreiche Vermieter nicht mehr in der Lage die ursprünglich vereinbarte Nutzung des Mietobjektes zu gewährleisten. Die durch die Regierung getroffenen Maßnahmen betreffen nämlich nicht nur den Mieter, der sein Geschäft schließen muss, sondern vor allem den Vermieter. Sinn und Zweck der Maßnahmen ist es Menschenansammlungen zu vermeiden. Die Vorschriften betreffen somit in erster Linie die Geschäftsräume selbst und nicht die Aktivität des Mieters.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese Maßnahmen einen Fall höherer Gewalt darstellen, der eine Auflösung des Mietvertrages oder eine Aussetzung der Mietzahlung rechtfertigt. Hier spalten sich die Meinungen der Rechtslehre. Vorab sei bemerkt, dass die Rechtslage diesbezüglich sehr komplex und unsicher ist. Es besteht viel Raum für Interpretation. Dazu kommt die Problematik etwaiger Klauseln und die Frage ob diese nicht eventuell missbräuchlich und somit nichtig sind. Wer mühseligen Diskussionen und langwierige Verfahren vermeiden möchte, sollte versuchen, sich mit seinem Mieter/Vermieter zu einigen, indem gegenseitig Zugeständnisse gemacht werden.

STELLEN DIE CORONA-VORSCHRIFTEN EINEN FALL HÖHERER GEWALT DAR?

Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das vom menschlichen Willen unabhängig, unvorhersehbar und unvermeidbar ist. Darunter fallen grundsätzlich ebenfalls neue Gesetzgebungen. Aus diesem Grund, ist ein Teil der Rechtslehre der Auffassung, dass die im Rahmen der Covid-19-Krise getroffenen Maßnahmen einen Fall höherer Gewalt darstellen. Unserer Auffassung nach, hängt die angemessenen Rechtslösung immer vom konkreten Einzelfall ab. In manchen Fällen scheint die Lösung klarer zu sein als in anderen.

NEHMEN WIR EINIGE BEISPIELE ZUR HAND:

- Die Modengeschäfte mussten am 18.03.2020 ab 12 Uhr schließen. Zwar dienen die Geschäftsräume weiterhin zur Lagerung der Ware, trotzdem kann das Mietobjekt nicht wie vereinbart genutzt werden.

→ Handelt es sich um einen Fall von höherer Gewalt? Im vorliegenden Fall könnte man effektiv davon ausgehen, dass in Bezug auf die Verpflichtungen des Vermieters eine temporäre Unmöglichkeit vorliegt. Doch ist die Nutzung durch den Mieter vollkommen oder nur teilweise eingeschränkt? Wenn die Nutzung als nur teilweise eingeschränkt angesehen werden muss, wäre eine Mietreduzierung wohl angebracht. Sollte jedoch davon ausgegangen werden, dass die Einschränkung vollkommen ist, so wäre ein temporärer Mietererlass vielleicht angebrachter.

- Viele Restaurants haben sich dazu entschlossen, einen Lieferservice anzubieten. Die Nutzung des Mietobjekts ist hier definitiv nicht gänzlich eingeschränkt. Es werden zwar keine Gäste mehr empfangen, aber noch fleißig gekocht.

→ In diesem Fall ist die Nutzung wirklich nur teilweise durch die Corona-Maßnahmen eingeschränkt. Unserer Auffassung nach, wäre eine Mietreduktion angepasst.

- Nehmen wir an, mein Geschäft fällt unter eine der Ausnahmeregelungen (z.B. Lebensmittelgeschäft) oder fällt nicht mehr unter die Sperre (z.B. Baumarkt). Ich beschließe dennoch mein Geschäft aus Sicherheitsgründen geschlossen zu lassen.

→ Handelt es sich in diesem Fall um höhere Gewalt, die eine Mietreduzierung oder einen Mieterlass rechtfertigt? NEIN. Da die Nutzung des Mietobjektes nicht bzw. nicht mehr zwingend eingeschränkt ist, kann der Vermieter die ursprünglich vertraglich vereinbarte Nutzung des Mietobjektes gewährleis-



ten. Demzufolge ist der Mieter ebenfalls verpflichtet die volle Miete zu zahlen. Es handelt sich nicht um einen Fall höherer Gewalt.

- Nehmen wir an, ich hatte letztes Jahr eine Ferienwohnung in Knokke für das Osterwochenende (11.04.2020 – 13.04.2020) gemietet. Da die Corona-Maßnahmen es mir verboten haben zur Küste zu fahren, musste ich leider zu Hause bleiben.

→ Handelt es sich um einen Fall höherer Gewalt? Befindet sich der Vermieter nicht in einer definitiven Unmöglichkeit die Nutzung des Mietobjektes zu gewährleisten? Ist der Mietvertrag nicht als automatisch aufgelöst zu betrachten? Im vorliegenden Fall gab es wirklich keinerlei Leistung durch den Vermieter. Je nachdem, könnte der bereits gezahlte Betrag effektiv zurückgefordert werden. Diesbezüglich stellt sich jedoch die Frage, ob es eine Rolle spielt, wann die jeweilige Reservierung getätigt wurde. Wie Sie feststellen können, ist die Problematik äußerst komplex. Zudem ist, wie bereits erwähnt, auf besondere Klauseln zu achten.

- Was ist mit der Reservierung einer Hochzeitslocation? Nehmen wir an, der Saal ist für Samstag, den 02.05.2020, gemietet. Auch wenn das Hochzeitspaar theoretisch noch zu zweit feiern könnte, so kann die Location nicht mehr so genutzt werden, wie ursprünglich vereinbart.

→ Handelt es sich um einen Fall höherer Gewalt? Ist der Mietvertrag als automatisch aufgelöst zu betrachten? Kann ich eine eventuelle Anzahlung zurückfordern? Vielleicht. Um potentielle Vertragsverletzungen zu vermeiden, ist es sicherlich sinnvoll, wenn beide Parteien aufeinander zugehen und sich außergerichtlich einigen.

Quelle: www.zians-haas.be/de/news/2020/Covid-19%20Miete%20.php



CORONA-ELTERNURLAUB AB DEM 1. MAI 2020

Anfang Mai 2020 hat die Föderalregierung grünes Licht für den „Corona-Elternurlaub“ gegeben, damit Eltern die Betreuung ihrer Kinder während der Coronakrise besser mit ihrem Beruf vereinbaren können. Der Königliche Erlass wurde am 14. Mai 2020 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

BETRIEBSZUGEHÖRIGKEIT

Ein Arbeitnehmer, der mindestens einen Monat Betriebszugehörigkeit hat, kann ab dem 1. Mai einen Corona-Elternurlaub nehmen. Dieser Elternurlaub kann bis zum 30. Juni 2020 genommen werden (vorbehaltlich einer Verlängerung durch einen Königlichen Erlass).

ZUSTIMMUNG DES ARBEITGEBERS ERFORDERLICH

Beim Corona-Elternurlaub handelt es sich lediglich um eine Möglichkeit für den Arbeitnehmer. Die Zustimmung des Arbeitgebers ist erforderlich. Der Arbeitgeber kann den Corona-Elternurlaub verweigern. Er muss die Entscheidung jedoch auf einer objektiven Grundlage treffen.

MÖGLICHE FORMEN DER ARBEITSZEITVERKÜRZUNG

Arbeitnehmer, die Vollzeit beschäftigt sind, können eine Verkürzung ihrer Arbeitszeit um ein Fünftel oder auf eine Halbzeitbeschäftigung (d.h. auf 50 % einer Vollzeitstelle) beantragen.

Arbeitnehmer, die mindestens 3/4 einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen, können nur eine Verkürzung der Arbeitszeit auf eine Halbzeitbeschäftigung beantragen.

Der Arbeitnehmer kann diesen Corona-Elternurlaub wie folgt nehmen:

1. entweder für einen ununterbrochenen Zeitraum (der am 01/05/20 beginnt und am 30/06/20 endet),
2. oder für einen oder mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume von einem Monat,
3. oder für einen oder mehrere aufeinanderfolgende Zeiträume von einer Woche,
4. oder als eine Kombination von Monaten und Wochen.



BEDINGUNG HINSICHTLICH DES ALTERS DES KINDES

Wie im Falle des klassischen Elternurlaubs gilt auch hier die Bedingung, dass das Kind des Arbeitnehmers, für den der Corona-Elternurlaub beantragt wird, unter 12 Jahre alt sein muss. Für Kinder mit einer Behinderung liegt die Altersgrenze bei 21 Jahren.

Nähere Informationen erhalten Sie über die Website des LfA: www.lfa.be

MÖGLICHKEIT DER UMWANDLUNG EINES BEREITS LAUFENDEN ELTERNURLAUBS

Arbeitnehmer, die sich bereits in einem gewöhnlichen Elternurlaub befinden, können diesen in einen Corona-Elternurlaub umwandeln oder diesen aussetzen, sofern der Arbeitgeber zustimmt. Die Umwandlung kann sogar rückwirkend zum 1. Mai 2020 erfolgen.

MÖGLICHKEIT DER AUSSETZUNG EINES BEREITS LAUFENDEN ELTERNURLAUBS

Ein Arbeitnehmer, der sich bereits in einem gewöhnlichen Elternurlaub (Vollzeit, Halbzeit- oder 1/5 oder 1/10) befindet, kann diesen Elternurlaub aussetzen,

um einen Corona-Elternurlaub zu nehmen, sofern der Arbeitgeber zustimmt. Im Falle einer Aussetzung des laufenden Elternurlaubs kann der Arbeitnehmer zu einer anderen Form der Arbeitszeitverkürzung wechseln, z. B. von einem Elternurlaub von 1/10 auf einen Corona-Elternurlaub von 1/5.

KEINE ANRECHNUNG AUF DIE HÖCHSTDAUER

Der Corona-Elternurlaub wird zusätzlich zum gewöhnlichen Elternurlaub gewährt. Er wird daher bei der Berechnung der Höchstdauer des „gewöhnlichen“ Elternurlaubs nicht berücksichtigt.

ANTRAG AN DEN ARBEITGEBER

Ein Arbeitnehmer, der einen Corona-Elternurlaub nehmen möchte, muss seinen Arbeitgeber mindestens 3 Werktage im Voraus schriftlich informieren. Diese schriftliche Benachrichtigung muss das Beginn- und Enddatum, sowie die gewünschte Form der Arbeitszeitverkürzung beinhalten.

Wenn der Arbeitnehmer sich bereits in einem gewöhnlichen Elternurlaub befindet und zu einem Corona-Elternurlaub übergehen möchte, muss er in seinem Schreiben angeben, ob er eine Umwandlung oder Aussetzung des gewöhnlichen Elternurlaubs wünscht.

Der Arbeitgeber antwortet dem Arbeitnehmer binnen 3 Werktagen nach der schriftlichen Benachrichtigung und in jedem Fall vor Beginn des Corona-Elternurlaubs.

Dies erfolgt:

schriftlich oder auf elektronischem Wege (E-Mail), vorbehaltlich einer Empfangsbestätigung durch den Arbeitnehmer. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können die Fristen für das Antragsverfahren im gegenseitigen Einvernehmen verkürzen.

LEISTUNGSANTRAG AN DAS LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG (LfA)

Arbeitnehmer, die den Corona-Elternurlaub nehmen, richten einen Leistungsantrag an das LfA und erhalten ein „Unterbrechungsgeld“.

Dieser Antrag muss spätestens 2 Monate nach Beginn des Corona-Elternurlaubs eingereicht werden. Der Antrag soll vorzugsweise online eingereicht werden. Der Arbeitgeber muss zuerst einen Teil

des Formulars vervollständigen und über das Portal der sozialen Sicherheit an das LfA übermitteln. Der Arbeitnehmer vervollständigt im Anschluss den zweiten Teil. Der Antrag kann auch auf Papier eingereicht werden. Das entsprechende Antragsformular „C61-Corona-Elternurlaub“ steht auf der Website des LfA zur Verfügung.

Weitere Details und Informationen können Sie auf der Website des LfA einsehen: www.lfa.be

Jean-Luc Vannieuwenhuysse,
Manager Zentrum für Rechtsfragen bei SD Worx



In Zusammenarbeit mit



East Management A.G.

IHR PARTNER FÜR:

- Lohnbuchhaltung
- Personalverwaltung
- Sozialversicherung für Selbstständige
- Eintragungen von Unternehmen
- Geschäftsführerentlohnungen
- Fortbildungen in Personalwesen

T +32 (0)87 / 55 85 12
M info@eastmanagement.be
W www.eastmanagement.be
MALMEDYER STR. 30
4700 EUPEN

IN ZUSAMMENARBEIT MIT





SSV 2020 & WARTEZEIT: AUSNAHMEREGLUNG

SCHLUSSVERKAUF, WARTEZEIT, AUSVERKAUF, VERLUSTVERKAUF (TEIL 1)

SCHLUSSVERKAUF UND WARTEZEIT

DER SSV 2020 BEGINNT AUSNAHMSWEISE AM 01.08.!

1. Wann beginnt der Schlussverkauf?

In der Regel findet der Winterschlussverkauf vom 3. Januar bis 31. Januar statt und der Sommerschlussverkauf vom 1. Juli bis zum 31. Juli. Wenn der 3. Januar oder der 1. Juli auf einen Sonntag fällt, beginnt der Schlussverkauf am 2. Januar, bzw. 30. Juni.

Gesetzesgrundlage: Gesetzbuch, Artikel VI für Wirtschaftsrecht (GWR) „Marktpraktiken und Verbraucherschutz“

AUSNAHME: SSV IN 2020! Nach dem Ausbruch des Covid-19-Coronavirus wurde der Sommerschlussverkauf 2020 (laut Gesetz vom 13/05/2020) ausnahmsweise auf den 1. August verschoben. Die Wartezeit (d.h. das Anzeigenverbot von Preisreduktionen) beginnt einen Monat früher, d.h. vom 1. Juli bis zum 31. Juli 2020. Auch dieses Jahr ist eine Braderie während der Wartezeit möglich, wenn sie durch eine Verkäufergruppierung einmal pro Jahr während maximal 4 Tagen stattfindet. Diese außergewöhnliche Maßnahme wurde ergriffen, um es den Händlern zu ermöglichen, ihre großen Lagerbestände vor der Schlussverkaufsperiode mit besseren Handelsspannen zu verkaufen. Tatsächlich haben die Geschäfte, die nicht zu den Schlüsselsektoren gehören, nach der Schließung aufgrund der strengen Lockdown-Maßnahmen und sozialen Distanzierung ihr finanzielles Einkommen verloren und befinden sich nicht nur in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage, sondern haben auch sehr große Mengen an Produkten auf Lager, deren Wert am Ende der Saison (die kürzer sein wird) stark sinken wird.

2. Welche Sektoren können sich am Schlussverkauf beteiligen?

Alle Sektoren können an den Verkäufen teilnehmen, solange das Verkaufsangebot Waren betrifft, die das Unternehmen zuvor mindestens 30 Tage lang (fortlaufend oder nicht) zum Verkauf angeboten hat und die sich zu Beginn der Schlussverkaufsperiode noch in seinem Besitz befinden.

3. Was ist eine Wartezeit? Gibt es sie noch? Wenn ja, für welche Sektoren gilt sie?

Die Wartezeit ist der Zeitraum von einem Monat vor Beginn des Schlussverkaufs. Die Wartezeit ist nur auf die Sektoren Bekleidung, Lederwaren und Schuhe beschränkt. Alle Sektoren, die jedoch einen Schlussverkauf (... mit Preisreduzierungen also...) anbieten, sollten bedenken, dass sie jederzeit belegen müssen, den Referenzpreis während eines bestimmten Zeitraums praktiziert zu haben, da die Ware während mindestens 30 Tagen zum Referenzpreis verkauft werden muss, bevor Preisreduzierungen angezeigt werden dürfen. Während der Wartezeit dürfen die betroffenen Händler weder Preisnachlässe ankündigen noch Gutscheine ausstellen, die sie zu einem Preisnachlass berechtigen.

4. Wann beginnen die Wartezeiten?

Die Wartezeiten beginnen in der Regel am 3. Dezember für den Winterschlussverkauf und am 1. Juni für den Sommerschlussverkauf. Sie gelten bis zum ersten Tag der Schlussverkaufsperiode. Konkret verlängert sich die Wartezeit:

- für den Winterschlussverkauf vom 3. Dezember bis zum 2. Januar (oder vom 2. Dezember bis zum 1. Januar, wenn der 3. Januar ein Sonntag ist und der Schlussverkauf dann am 2. Januar beginnt);
- für den Sommerschlussverkauf vom 1. Juni bis zum 30. Juni (oder vom 31. Mai bis zum 29. Juni, wenn der 1. Juli ein Sonntag ist und der Schlussverkauf dann am 30. Juni beginnt).

ACHTUNG SSV 2020: DIE WARTEZEIT BEGINNT AM 1. JULI UND ENDET AM 31. JULI!

5. Wie sieht es mit gemeinsamen Angeboten während der Wartezeit aus?

Gemeinsame Angebote (Mehrverkauf, z.B. 2+1 gratis) sind sowohl während als auch außerhalb des Zeitraums der Wartezeit immer zulässig. Allerdings bleibt ein Verbot (mit Ausnahmen) für gemeinsame Angebote, die eine Finanzdienstleistung beinhalten, bestehen.

6. Was ist mit Räumungsverkäufen während der Wartezeit?

Die Wartezeit gilt nicht für Räumungsverkäufe. Sie können also während dieses Zeitraums stattfinden

(Artikel VI. 29 §5 GWR). Ankündigungen von Preissenkungen (Rabattprozentsätze, durchgestrichene Preise usw.) sind daher erlaubt. (Bedingungen siehe nächste Ausgabe des Mittelständler „Juli/August 2020“)

7. Sind Preissenkungen während der Wartezeit erlaubt, wenn sie nicht in irgendeiner Form angekündigt werden?

Eine Preissenkung während der Wartezeit ist an sich zulässig. Die Wartezeit verbietet nur die Ankündigung von Preisnachlässen in jeglicher Form, die während der Wartezeit wirksam werden. So kann es vorkommen, dass ein Unternehmen es aufgrund bestimmter Umstände für angebracht hält, den Preis eines bestimmten Produkts ohne Ankündigung zu senken. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn alle Teilnehmer in der gleichen Straße wie das Unternehmen ein Kleid aus dem Sortiment des Unternehmens für 50 Euro verkauft, während das Unternehmen noch immer 60 Euro für den gleichen Artikel verlangt. Um den Verkauf des Kleides während der Wartezeit weiterhin durchzuführen, möchte das Unternehmen seinen Preis senken. Eine Preisverminderung dieser Art ist erlaubt, darf aber nicht von irgendeiner Form der Ankündigung von Preisnachlässen begleitet werden.

8. Was ist mit der Organisation von gelegentlich stattfindenden Verkaufsveranstaltungen (Braderien) während der Wartezeit, kurz vor dem Schlussverkauf?

Das Gesetzbuch Art. VI für Wirtschaftsrecht erlaubt die Ankündigung von Preissenkungen für gelegentlich stattfindende Veranstaltungen (Braderien) während der Wartezeit, wenn:

- sie von lokalen Verkäufergruppierungen oder mit deren Teilnahme organisiert werden;
- sie eine maximale Dauer von 4 Tagen nicht überschreiten;
- sie höchstens einmal pro Wartezeit stattfinden.

9. Wann können Sie mit der Werbung für den Schlussverkauf beginnen?

Es gibt keine zeitliche Begrenzung mehr für die Ankündigung von Schlussverkäufen. Mit anderen Worten, die Ankündigung von zukünftigen Preissenkungen während der Schlussverkäufe kann bereits vor der Wartezeit erfolgen. Die Veröffentlichung der Preisreduzierungen in der letzten Ausgabe einer Werbezeitung vor Beginn des Schlussverkaufs eignet sich jedoch bestens dazu. Jegliche Werbung für Preissenkungen während der Schlussverkaufsperiode muss das Anfangsdatum deutlich vermerken.

10. Wie muss die Preissenkung während der Schlussverkäufe angezeigt werden? Was ist der Referenzpreis für Preisreduzierungen während der Schlussverkäufe?

Das Unternehmen muss dem Verbraucher alle notwendigen Informationen über die Preissenkungen (Prozentsätze oder durchgestrichene Preise) mitteilen, die klar, präzise und vollständig angekündigt werden müssen. Die Werbung für die Preissenkung muss realistisch sein und darf nicht zur Irreführung der Verbraucher führen. Bei Nichtbeachtung wird dies als unlautere Geschäftspraxis angesehen und ist verboten laut Gesetzbuch VI für Wirtschaftsrecht (WGB). Der irreführende Charakter der Ankündigung einer Preissenkung wird von Fall zu Fall von der Generaldirektion der Wirtschaftsinspekti-



on überprüft. Die angekündigte Preisreduzierung während der Schlussverkäufe (vom 3. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli) muss auf den niedrigsten Nettopreis, der während eines bestimmten Zeitraums vor dem Schlussverkauf angewandt wurde, berechnet werden.

11. Unter welchen Bedingungen ist die Ankündigung von Preissenkungen außerhalb der Schlussverkaufsperiode erlaubt?

Laut kürzlich veröffentlichtem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union sind die Regeln des Gesetzbuchs VI für Wirtschaftsrecht über die Ankündigung von Preissenkungen und Referenzpreis nicht mehr als solche anwendbar. Das bedeutet, dass es keine spezifischen Regeln mehr gibt, die festlegen, wie eine Preissenkung angekündigt werden soll. Dennoch muss das Unternehmen dem Verbraucher alle notwendigen Informationen über Preissenkungen geben, und dies auf klare, präzise und vollständige Art und Weise. Die Ankündigung der Preissenkung muss realistisch sein

und darf für den Verbraucher nicht irreführend sein, ansonsten wird dies als unlautere Geschäftspraxis angesehen und ist verboten laut Gesetzbuch VI für Wirtschaftsrecht. Der irreführende Charakter der Ankündigung einer Preissenkung wird von Fall zu Fall von der Generaldirektion der Wirtschaftsprüfung überprüft.

12. Ankündigung von Preisreduzierungen:

Fallbeispiele

Die angekündigte Preisreduzierung während der Schlussverkäufe (vom 3. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli) muss auf den niedrigsten Nettopreis, der während eines bestimmten Zeitraums vor dem Schlussverkauf angewandt wurde, berechnet werden. Bei Kontrollen bzgl. der angewandten Preise sollte der Geschäftsmann Beweise (z.B.: Rechnungen, Kassentickets, E-Mails, Anzeigen, Faltsblätter, usw.) vorlegen, um den reduzierten Preis zu rechtfertigen. Ankündigungen von Preisermäßigungen sind demnach auch außerhalb des Schlussverkaufs erlaubt. Sie dürfen nicht irreführend für den Kunden sein. Bei Mengenrabatten (2+1 gratis oder beim Einkauf von 3 Artikeln: 60% Reduktion) sollte der Nettopreis eines jeden Artikels angegeben werden.

Beispiele:

Fall 1: Ein Geschäftsmann verkauft zum ersten Mal ein neues Modell eines Mantels an 100 €. Nach einer Woche hat er noch kein einziges Exemplar verkauft und senkt somit den Preis auf 50 €. Er kündigt eine Preisreduzierung von 50 % an. Antwort: Eine solche Preisreduzierung kann nicht als betrügerisch angesehen werden, wenn die Preisreduzierung im Verhältnis zum „Referenzpreis“ (100 € während nur einer Woche) nicht länger als 1 Woche dauert. Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit ist eine angekündigte Preisreduzierung während einer Woche vernünftig und wird nicht als betrügerisch angesehen. Nach dieser Woche kann der gleiche Preis (nämlich 50 €) angewandt werden, aber die Ankündigung der Preisreduzierung muss zurückgezogen werden.

Zusätzliche Nuance: durch die Anzeige von Ermäßigungen soll der Käufer zum schnelleren Einkauf der reduzierten Ware angeregt werden. Die Art und Weise der angekündigten Preisreduzierung ist demnach ausschlaggebend. Falls die Anzeige vermuten lässt, dass das Sonderangebot nur für eine sehr kurze Dauer vorgesehen ist, obwohl dies gar nicht stimmt, muss diese als betrügerisch angesehen werden.

Fall 2: Ein Geschäftsmann verkauft eine Jeans-Hose an 100 € vom 1. April bis zum 25. Juni. In den letzten Tagen vor dem Schlussverkauf verkauft er diese an 200 € und vom 1. bis 31. Juli an 100 € und gibt eine Preisreduzierung von 50 % während des Schlussverkaufs an.

Antwort: Es handelt sich hier eindeutig um eine betrügerische Preisangabe, da die angekündigte Preisreduzierung sich immer auf einen praktizierten Preis während eines gewissen Zeitraums vor dem Schlussverkauf beziehen muss. Der Käufer muss von wirklichen Vorteilen profitieren, wenn er reduzierte Ware einkauft.

Fall 3: Ein Geschäftsmann verkauft Stiefel zum Preis von 120 € von Januar bis Mai. Er senkt den Preis vorübergehend im Juni und bietet die Stiefel im Sonderangebot für 60 € an. Im Monat Juli verkauft er die Stiefel an 90 € und kündigt eine Preisermäßigung von 25 % an (er nimmt den ersten Preis als Berechnungsgrundlage). Antwort: Neben der Tatsache, dass das Sonderangebot nicht konform mit der Gesetzgebung bzgl. der Wartezeit vor dem Schlussverkauf (laut Art. VI.29 des WGB) ist, stellt dieses Angebot eine betrügerische Geschäftspraktik dar, da die Reduktion auf einen Preis berechnet wird, der vor mehr als 1 Monat angewandt wurde, obwohl ein tieferer Preis während eines Monats vor dem Schlussverkauf angekündigt wurde.

Fall 4: Ein Geschäftsmann verkauft in den Monaten Januar und Februar ein Uhrenmodell für 60 Euro. Da er den Lagerbestand so schnell wie möglich liquidieren will, senkt er den Preis auf 30 Euro und kündigt von März bis Mai eine Preisreduzierung von 50% an. Darf er das tun? Antwort: Ja, das ist erlaubt. In einem solchen Fall müssen alle Umstände berücksichtigt werden. Wenn die Ankündigung deutlich zeigt, dass sie einen Vergleich auf der Grundlage eines im Januar und Februar angewandten Preises vornimmt, und wenn klar ist, dass es sich um einen Verkauf zu einem reduzierten Preis handelt, solange der Vorrat reicht, kann auf diese Art von Praxis zurückgegriffen werden.

Fall 5: Ein Geschäftsmann verkauft von Januar bis Mai ein Brillenmodell für 100 Euro. Er reduziert den Preis auf 75 Euro und kündigt für Juni eine Ermäßigung von 25% (auf diesen Artikel, aber vorausgesetzt, dass der Kunde mindestens zwei Artikel gekauft hat) und für Juli an. Kann er das tun? Antwort: Ja, das ist erlaubt. Diese Aktion betrifft einen Mengenrabatt und kann nicht als eine Preisreduzierung angesehen werden. Mengenrabatte (auch „gemeinsame Angebote“ genannt) sind erlaubt, auch während der Wartezeit.

In der nächsten Ausgabe des Mittelständlers Mai/Juni 2020 bearbeiten wir die Gesetzesgrundlage und Fragen zum Thema Ausverkauf und Verlustverkauf.

Quellen: www.economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Ventes/FAQ-presoldes-soldes-CDE-VI-consommateurs.pdf
www.economie.fgov.be/sites/default/files/Files/Entreprises/guidelines-reductions-de-prix.pdf
www.economie.fgov.be/fr/themes/ventes



PETER MÜLLER
CONSULTING PGMBH

DESIGN WWW.PAVONET.BE

Mediation im sozialen Bereich: Konfliktvermittlung in Betrieben
Mediation in zivilen & Kommerziellen Angelegenheiten · Betriebsberatung



PETER MÜLLER CONSULTING PGMBH

Route du Faye 19, Thirimont · 4950 Waimes
pmuller.consult@skynet.be · T. +32 477/55 07 08



WIR FREUEN UNS AUF IHREN BESUCH!

Komfortable Gästezimmer, Studios und Appartements.
Frühstücksbuffet, gepflegte regionale Küche
& gastronomische Wochenenden.



Bilder: TAO – Tourismusagentur Ostbelgien

Hotel Drosson

Kirchenseite 8 · 4761 Büllingen (Wirtzfeld) · Tel. +32 (0)80 64 71 17
Fax +32 (0)80 64 22 79 · info@drosson.be · www.drosson.be

Hendrichs

Auf die
richtige Mischung
kommt es an.
Diese zu beherrschen
ist unser Metier.



Lassen Sie sich durch unser Video
in nur 3 Min. von unserer Vielfalt überzeugen.

WWW.HENDRICHS.BE/DEPRO/INDEX.PHP

Hochstraße 106 | B-4700 Eupen | T. +32 (0)87 591 500

Gestalten.

Drucken.

Verpacken.

PRO D&P

DESIGN · PRINT · PACKAGING

Tel. 080 280 180 · 4780 St.Vith



BESCHÄFTIGUNG EINES SCHÜLERS ODER STUDENTEN

5 WICHTIGE SCHRITTE!

In den Ferien und auch sonst gelten 5 Schritte, die zu beachten sind, um einen Schüler oder Studenten unter ermäßigten Arbeitgeberkosten zu beschäftigen.

1. DEN RICHTIGEN SCHÜLER ODER STUDENTEN WÄHLEN

Der Schüler oder Student (bzw. Schülerin oder Studentin) muss mindestens 15 Jahre alt sein, darf nicht mehr der Vollzeitschulpflicht unterstehen (muss also die zwei ersten Sekundarschuljahre abgeschlossen haben) und folgt in der Regel einem Vollzeitunterricht oder absolviert eine duale Ausbildung.

Dringende Empfehlung: Immer vorher überprüfen, ob der Jugendliche tatsächlich unter dem Status als Schüler oder Student beschäftigt werden kann.

2. DIE ANZAHL NUTZBARER ARBEITSSTUNDEN ÜBERPRÜFEN

Mit dem Stundenzähler student@work kann der Arbeitgeber überprüfen, ob der Schüler oder Student noch genügend nutzbare Arbeitsstunden hat, die bei den Arbeitgeberbeiträgen für die soziale Sicherheit Anspruch auf den ermäßigten Satz (5,43 %) verleihen. Hierzu muss der Schüler oder Student sich vorher mit seinem Personalausweis oder einem sogenannten „Token für Bürger“ oder einem Zugangscode auf der Website studentatwork.be registrieren. Nach der Registrierung druckt er eine Bescheinigung mit einem Zugangscode aus, die er seinem künftigen Arbeitgeber vorlegen muss, damit dieser Zugang zu seinem Stundenzähler erhält. Nach dieser einmaligen Registrierung kann der Schüler oder Student dem Arbeitgeber die Bescheinigung auch über eine mobile App zusenden, die er auf sein Smartphone herunterlädt. Da dieser Stundenzähler vom LSS (Dimona und Dmfa) aktualisiert wird, handelt es sich bei dem angegebenen Restguthaben um eine garantierte Stundenzahl. Auf dem Online-Portal der sozialen Sicherheit kann der Arbeitgeber dann die App „Consulter le contingent de l'étudiant“ benutzen, um das Stundenguthaben des Schülers oder Studenten abzurufen. Bei einem Online-Abruf wird das Restguthaben in Echtzeit angezeigt (höchstens 475 Stunden pro Jahr).



Dringende Empfehlung: Vor der Einstellung des Schülers oder Studenten immer erst seinen Stundenzähler auf studentatwork.be überprüfen.

Achtung, wegen der aktuellen Krise im Zusammenhang mit Covid-19 hat die Regierung beschlossen, die Arbeitsstunden eines Studenten im zweiten Quartal 2020 nicht auf die 475-Stunden-Quote pro Jahr anzurechnen. So wird für die im zweiten Quartal 2020 geleisteten Arbeitsstunden der Zähler ausgesetzt. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der sozialen Sicherheit.

3. EINEN ENTSPRECHENDEN ARBEITSVERTRAG FÜR SCHÜLER/STUDENTEN SCHLIESSEN

Der Arbeitgeber und der Schüler oder Student müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag für Schüler/Studenten schließen, der auf maximal 12 aufeinanderfolgende Monate befristet ist und gewisse Pflichtangaben enthalten muss. Nach dieser Laufzeit gilt der Schüler oder Student als gewöhnlicher Arbeitnehmer für diesen Arbeitgeber. Hinzu kommt, dass der Jugendliche,

sobald er als gewöhnlicher Arbeitnehmer gilt, gemäß LSS-Regelung (d.h. nach Vorschrift des Landesamtes für soziale Sicherheit) keinen Arbeitsvertrag für Schüler/Studenten mehr mit diesem Arbeitgeber schließen kann. Der Arbeitgeber darf diesen Jugendlichen also nur noch gegen Zahlung der vollen Sozialbeiträge (+/- 25 %) beschäftigen.

Dringende Empfehlung: Immer nur Arbeitsverträge mit einer Laufzeit unter 12 Monaten schließen, wobei diese Monate nicht direkt aufeinanderfolgen sollten.

4. VOR ARBEITSBEGINN DIE DIMONA-MELDUNG EINREICHEN

Der Arbeitgeber muss spätestens in dem Augenblick, in dem der Schüler oder Student seine Arbeit aufnimmt, eine unmittelbare Beschäftigungsmeldung (Dimona) einreichen. Bei verspäteter Dimona-Meldung fallen die vollen Sozialbeiträge und ein Berufssteuervorabzug an.

Dringende Empfehlung: Vor Beginn der Arbeit immer eine Dimona-Meldung vom Typ „STU“ einreichen.

5. DIE ANZAHL RESERVIERTER STUNDEN AKTUALISIEREN

Wenn die Beschäftigung länger dauert als vorgesehen, muss der Arbeitgeber die Anzahl reservierter Stunden anhand einer Dimona-Änderungsmeldung abändern, um während der gesamten Beschäftigungsdauer Anrecht auf den ermäßigten Sozialbeitragsatz zu haben.

Dringende Empfehlung: Die Anzahl Stunden anhand einer Dimona-Änderungsmeldung aktualisieren, falls der Schüler oder Student mehr Stunden leistet als vorgesehen.

ASBL - Secrétariat social agréé d'employeurs n° 200
A.M. du 04/07/1946 - TVA BE 0407.571.234
Siège social : Ch. de Marche, 637
B-5100 NAMUR (Wierde)
RPM Liège division Namur – ucm.be



PEPP2 GmbH

Personal- & Organisationsentwicklung
Développement RH & Organisation

... mit Pepp durchs Leben

Coaching

Eigene Ressourcen nutzen und neue Impulse erhalten, zielorientiert, einfühlsam, effektiv, einzeln und als Team.

Outplacement

Begleitung bei der Suche nach einer neuen beruflichen Situation, Altes loslassen und Neues angehen, souverän und professionell.

Mediation

Konflikte in einem geschützten Rahmen angehen, Meinungen aussprechen und ernst genommen werden, gemeinsam Lösungen skizzieren und umsetzen.





WIE ERWARTET – ANSTIEG DER ARBEITSLOSIGKEIT IN OSTBELGIEN



ARBEITSMARKT - INFO

STAND DER ARBEITSLOSIGKEIT IM APRIL 2020

Ende April 2020 waren in Ostbelgien 2.372 Vollarbeitslose gemeldet. Dies sind 54 Personen mehr als Ende März. Die Arbeitsuchendenrate steigt auf 6,5%.

Insgesamt waren nach Angaben des Arbeitsamtes Ende April 1.236 Männer (+37) und 1.136 Frauen (+17) als Arbeitsuchende ohne Beschäftigung eingetragen. Insgesamt liegt der Anstieg seit Ende März bei 2,3%. Während normalerweise im Frühjahr ein Rückgang der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen ist, kann dieser Anstieg eindeutig auf die Auswirkungen der Corona-bedingten Maßnahmen zurückgeführt werden. Der Anstieg ist vor allem bei den Arbeitslosen festzustellen, die schon seit mehr als 6 Monaten arbeitslos sind. Die Zahl der Personen, die erst weniger als 1 Monat lang gemeldet sind, also derjenigen die sich im März eingetragen haben, ist dahingegen sogar gesunken. Dies mag auf den ersten Blick paradox erscheinen, da man erwarten würde, dass aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen mehr Personen beim Arbeitsamt vorstellig werden. Dass dies nicht der Fall war, liegt vor allem daran, dass viele Betriebe das System der Kurzarbeit in Anspruch nehmen. Arbeitnehmer, die in Kurzarbeit (oder zeitweilige Arbeitslosigkeit) versetzt werden, müssen sich jedoch nicht beim Arbeitsamt als Arbeitsuchende melden und erscheinen somit auch nicht in der Statistik der Arbeitsuchenden.

Auf der anderen Seite ist ein deutlicher Rückgang bei der Vermittlung in Arbeit zu verzeichnen, einhergehend mit einem Einbruch bei der Meldung neuer Stellenangebote. Dadurch verbleiben mehr Personen in Arbeitslosigkeit, was den Anstieg der Arbeitslosenzahlen, vor allem bei den schon seit längerem arbeitslosen Personen begründet. Dieselbe Entwicklung ist auch in den anderen Regionen des Landes zu beobachten: In Wallonien ist die Arbeitslosigkeit um 3,5% gestiegen, in Flandern sogar um 8,3%. Im Landesschnitt liegt ein Anstieg um 4,5% vor (+21.300 Personen). Nur in Brüssel sind die Arbeitslosenzahlen im April leicht gesunken. Im Vergleich zum Vorjahr ist in Ostbelgien wie auch in den anderen Landesregionen ein Anstieg der Arbeitslosenzahlen zu verzeichnen, in Ostbelgien um insgesamt 12,7% (oder 267 Personen mehr als Ende April 2019). Während dieser Anstieg in Ostbelgien schon seit Ende 2019 vorliegt und durch die Corona-Auswirkungen nochmals deutlich verstärkt wird, sind in den anderen Regionen erst seit März mehr Arbeitsuchende gemeldet als im selben Vorjahrszeitraum. Im April wurden landesweit rund 7,5% Arbeitslose mehr gezählt als letztes Jahr, in Flandern beläuft sich der Unterschied auf knapp 12% und in Wallonien auf 6,6%.

Weitere Informationen und Grafiken im Internet unter www.adg.be und www.ostbelgienstatistik.be

Pressemitteilung 19/05/2020

Arbeitsamt
der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

**STAY
POSITIVE
STAY
CREATIVE!**



pavonet

f @ in EUREGIOSTR. 13 / 4700 EUPEN

GRAFIKDESIGN / WEB / SOCIAL MEDIA / DRUCK / SIGN & DISPLAY / PAVONET.BE

FINANZEN

WALLONISCHE REGION FÜHRT DEN GENERATIONENSPRUNG EIN

06.05.2020

Die Wallonische Region ermöglicht das Nacherben zum gleichen Tarif

Schön, dass wir immer älter werden. Dies bedeutet aber auch, dass immer wieder Menschen damit konfrontiert werden, dass sie in einem Alter erben, in dem sie den Nachlass eigentlich nicht mehr brauchen oder wollen. Viel lieber würden sie sehen, wenn ihre eigenen Erben bedacht würden. Aber dies würde im Prinzip eine neue Steuer (Schenkungssteuer) bedeuten. Die Wallonische Region hat nun die Möglichkeit ge-

schaffen, dass Erben den Nachlass oder einen Teil davon an ihre eigenen Nachkommen weiterreichen können und zwar zu Null Prozent. Natürlich muss die ursprüngliche Erbschaftssteuer, die der erste Erbe zu zahlen hatte, entrichtet werden. Für alles weitere sollte ein Notar kontaktiert werden, um innerhalb von 90 Tagen nach der Erbschaftserklärung eine entsprechende Urkunde erstellen zu können.

Zögern Sie nicht, sondern fragen Sie schnell beim Notariat nach, um keine Fristen zu verpassen.

Quelle: www.zians-haas.be



DUALE AUSBILDUNG OSTBELGIEN 2.0

NEUE LEHRSTELLENBÖRSE UND UNTERNEHMENSPLATTFORM AUF WWW.IAWM.BE

Unsere neue Lehrstellenbörse 2.0 geht pünktlich am 25. Mai 2020 ONLINE. Vom 1. Juli bis 1. Oktober 2020 können Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.

Junge Menschen, die einen Ausbildungsplatz in einem ostbelgischen Betrieb suchen, haben so die Möglichkeit sich ganz unkompliziert einen Überblick über die Vielfalt unseres ostbelgischen Ausbildungsangebots zu verschaffen. Verschiedene Filter und eine klarere Ansicht erlauben es, ganz rasch die Ausbildung im Beruf seiner Wahl und im bevorzugten Ort zu finden.

Falls noch Unschlüssigkeit über die Ausbildungswahl herrscht, steht unser Lehrlingssekretariat Eupen (Kon-

takt: Vervierser Straße 71, 4700 Eupen, Tel. 087/74 48 05, E-Mail: ausbildungsberatung.eupen@iawm.be) und Lehrlingssekretariat St. Vith (Luxemburger Straße 2a, 4780 ST. Vith, Tel. 080/46 00 47, E-Mail: ausbildungsberatung.stvith@iawm.be zu deren Öffnungszeiten (siehe www.iawm.be) zur Verfügung.

Die neue Lehrstellenbörse ist an eine Unternehmensplattform gekoppelt, auf der unsere Ausbildungsunternehmen ganzjährig die Möglichkeit haben, Ihren Betrieb vorzustellen, Ihr/e Berufsbild/er zu präsentieren, eigene Bilder und Videos zu hinterlegen, auf deren Teilnahme an Events (Entdeckertage und Schnupperwochen) hinzuweisen und offene Lehrstellen anzubieten.

Interessierte Ausbildungsbetriebe, die noch nicht eingeschrieben sind, können sich an das IAWM wenden.

LEHRSTELLENBÖRSE ONLINE



Alle Lehrstellen der aktuellen Saison
auf einen Blick

www.iawm.be/lehrstellenboerse

IAWM

Kontakt: IAWM-Team
Martina Radermacher
Direktionsassistentin
Tel. 087/306 880
Fax. 087/891 176
E-Mail: iawm@iawm.be

FINANZEN

CORONA ZUSCHLAG IST ERLAUBT – MISSBRAUCH WIRD BESTRAFT!

5 Euro extra beim Frisör, 15 Euro in der Garage, ... um die Kosten für Sicherheit und Schutz zu decken. Sind solche Zuschläge in Corona-Zeiten erlaubt? Ja, aber der Aufpreis muss im Voraus deutlich angegeben werden und darf im Vergleich zu den anfallenden Kosten nicht übertrieben sein. Verbraucherschutz-

ministerin Nathalie Muylle will möglichen Missbrauch durch die Wirtschaftsinspektion untersuchen lassen. Übrigens: Gesundheitsdienstleistern wie Zahnärzten ist es nicht erlaubt, Corona-Zuschläge zu berechnen.

Quelle: Grenz-Echo



lampertz
stone designer

the magic of Stone
by Lampertz

HOSINGEN | WALFERDANGE

marbres & pierres naturelles | +352 99 72 71-1 | www.lampertz.lu



INDEX, LÖHNE UND INFORMATIONEN

INDEX APRIL 2020: VERBRAUCHERPREIS- UND GESUNDHEITSINDEX

	BASIS 2004						BASIS 2013					
	2018		2019		2020		2018		2019		2020	
	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI	VI	GI
Januar	129,82	128,46	132,40	131,04	134,26	132,51	106,06	106,37	108,17	108,50	109,69	109,72
Februar	130,01	128,67	132,83	131,37	134,29	132,69	106,22	106,54	108,52	108,78	109,71	109,87
März	130,20	128,87	133,23	131,69	134,06	132,80	106,37	106,71	108,85	109,04	109,53	109,96
April	130,59	129,09	133,31	131,62	134,06	133,11	106,69	106,89	108,91	108,98	109,53	110,22
Mai	130,86	129,21	133,33	131,51			106,91	106,99	108,93	108,89		
Juni	130,99	129,24	133,26	131,66			107,02	107,01	108,87	109,02		
Juli	131,49	129,76	133,37	131,72			107,43	107,44	108,96	109,07		
August	131,68	129,89	133,34	131,72			107,58	107,55	108,94	109,07		
September	131,68	129,85	132,73	131,13			107,58	107,52	108,44	108,58		
Oktober	132,57	130,75	133,21	131,62			108,31	108,26	108,83	108,98		
November	132,78	131,01	133,29	131,64			108,48	108,48	108,90	109,00		
Dezember	132,46	130,98	133,46	131,86			108,22	108,45	109,04	109,18		

VI = Verbraucherpreisindex GI = Gesundheitsindex (Indexierung der Miete)

Der geglättete Gesundheitsindex (berechnet auf der Grundlage der 4 letzten Monate) wird für die Lohnanpassungen benutzt und beträgt 107,74

Die Umrechnung des Gesundheitsindex:

Basis 1988 in Gesundheitsindex Basis 2004: mit 0,7290 multiplizieren
 Basis 1996 in Gesundheitsindex Basis 2004: mit 0,8790 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 1996: mit 1,1377 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 1988: mit 1,3717 multiplizieren
 Basis 2004 in Gesundheitsindex Basis 2013 mit 0,8280 multiplizieren
 Basis 2013 in Gesundheitsindex Basis 2004 mit 1,2077 multiplizieren

Die Umrechnung des Verbraucherpreisindex:

Basis 1996 in Preisindex Basis 2004: mit 0,8701 multiplizieren
 Basis 1988 in Preisindex Basis 2004: mit 0,7090 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 1996: mit 1,1493 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 1988: mit 1,4105 multiplizieren
 Basis 2004 in Preisindex Basis 2013 mit 0,8170 multiplizieren
 Basis 2013 in Preisindex Basis 2004 mit 1,2240 multiplizieren

Mehr Infos bezüglich der Umwandlungsfaktoren finden Sie unter www.mineco.fgov.be

ANPASSUNG LÖHNE LAUT INDEX APRIL 2020

NUMMER	PARITÄTISCHER AUSSCHUSS	INDEXIERUNG
124.00	Arbeiter im Baufach	Vorigen Tariflöhne x 1,0030425
125.01	Arbeiter in forstwirtschaftlichen Betrieben	Vorigen Tariflöhne x 1,0029
125.02	Arbeiter in Sägereien	Vorigen Tariflöhne x 1,0029
125.03	Arbeiter im Holzhandel	Vorigen Löhne x 1,0029
146.00	Arbeiter in Forstunternehmen	Vorigen Löhne x 1,0078
329.02	Arbeiter und Angestellte im soziokulturellen Bereich in der DG	Vorigen Löhne x 1,02

ANPASSUNG LÖHNE LAUT INDEX MAI 2020

NUMMER	PARITÄTISCHER AUSSCHUSS	INDEXIERUNG
140.01	Arbeiter für Transport und Logistik-Personenbeförderung (betrifft nicht das Garagenpersonal)	Vorigen Löhne x 1,02
216.00	Angestellte bei Notaren	Vorigen Löhne x 1,0059
310.00	Arbeiter und Angestellte bei Banken	Vorigen Tariflöhne x 1,0046

CCCT: Convention Collective de Travail (Kollektives Arbeitsabkommen, KAA)

NEUE MITGLIEDER

- **Herr Christoph Holper**
Braunlauf, Kemperstraße 15, 4790 Burg-Reuland
Anstreicher- und Tapezierarbeiten
GSM: 0471/30 05 51, E-Mail: christoph.holper@hotmail.de
- **Herr Marcel Heinen**
Monschauer Str. 3, 4790 Burg-Reuland
Programmiertätigkeiten, EDV-Beratungen
Tel.: 080/44 53 21, GSM: 0478/96 83 31
E-Mail: marcel.heinen@outlook.com
- **Herr Patrick Hoffmann**
Crombach, Quirinstraße 65, 4780 St.Vith
Kellnerdienstleistungen, GSM: 0471/20 03 65
E-Mail: patrickhoffmann91@yahoo.de
- **Herr Raphaël Hoffmann**
Neidingen 18 C, 4783 St. Vith, Persönliche Beratungen
GSM: 0496/86 52 97, E-Mail: raphael.hoffmann.pm@gmail.com
- **Herr Pieter Nijskens**
Lanzerath 4, 4760 Büllingen
TOLL! "Trendy Outodoor Living Lifestyle" – Hochwertige Gewächshäuser, Gartenpavillons sowie Hoch- und Frühbeete für den professionellen Gartenbauer, Gartenliebhaber und Hobbygärtner
GSM: 0479/286 239, E-Mail: info@tollbelgium.com
www.tollbelgium.com
- **Calles Gartenbau GmbH**
Grüfflingen, St.Vither Straße 15, 4790 Burg-Reuland
Herr Thomas Calles, Garten- und Landschaftsbau
GSM: 0479/41 37 43, E-Mail: callesgilbert@skynet.be
- **Aquavith GmbH**
Malmedyer Straße 2, 4780 St. Vith
Herr Claus Schulzen, Therapiezentrum, GSM: 0479/93 77 88,
E-Mail: aquavith@hotmail.com, www.physiovith.be
- **Herr Wilfried Reinartz**
Amelscheid 1 C, 4782 St.Vith, Gartenbau, Tel.: 080/54 92 96,
GSM: 0478/98 68 46, E-Mail: reinartz.wilfried@proximus.be
- **Herr Thomas Dahm**
Rodter Straße 7, 4780 St. Vith
OFDIS - Verkauf von frischem Obst und Gemüse
GSM: 00352/661 228 939, E-Mail: thdahm@hotmail.com
- **Plattes GmbH**
Malmedyer Straße 118, 4780 St. Vith, Herr Jörg Plattes,
KFZ-Werkstatt, Tel.: 080/22 89 21, Fax: 080/22 16 98
E-Mail: info@garageplattes.be, www.garageplattes.be
- **Conmove GmbH**
An der Höhe 9, 4780 St. Vith
Herr Udo Linden, Immobilienvermietung, Unternehmensberatung
GSM: 0475/26 76 36, E-Mail: udo@linden.be
www.conmove.eu
- **Herr Jean-Marie Schweisen**
Emmels, Lehrer-Hennes-Str. 9, 4780 St. Vith
"Eifel Grün": Gartengestaltung, Unterhaltsarbeiten von Pflanzen und Sträuchern, Neubepflanzung, Außenanlagen, Zaunbau, Sichtschutz, usw.
Tel.: 080/39 95 70, E-Mail: info@eifelgruen.be
- **Herr Christian Brühl**
Auf Kahlert 19, 4770 Amel
Verkauf von Brennholz und Zaunpfählen
GSM: 0493/65 45 92, E-Mail: bruehlchristian@hotmail.de
- **Herr Karl Heinskyll**
Afst 6, 4760 Büllingen
Dienstleistungen für Forstwirtschaft, Reparatur von Maschinen, Reifenspezifische Tätigkeiten, Bereitstellen zu Unterhaltungszwecken von Ponys, usw.
GSM: 0477/59 77 93, E-Mail: heinskyll.karl@live.de
- **Frau Muriel Vaessen**
Merlscheid 69, 4760 Büllingen, Tierärztin
Tel.: 080/54 81 84, GSM: 0477/23 46 76
E-Mail: vaessen.muriel@web.de
- **Frau Nicole Heinrichs**
Elsenborn, Lagerstraße 6, 4750 Bütgenbach
Frisörsalon "Hairline", Tel.: 080/44 44 14, GSM: 0495/30 47 88
E-Mail: heinrichsnicole243@gmail.com
- **Courant d'Air Genossenschaft**
Elsenborn, Unter den Linden 5E1, 4750 Bütgenbach
Produktion erneuerbare Energien (Wind, Wasser, Sonne)
Tel.: 080/21 69 44, GSM: 0495/10 14 89
E-Mail: info@courantdair.be, www.courantdair.be
- **Kino Scala**
Fliederweg 2, 4760 Büllingen, Tel.: 080/64 20 41
E-Mail: info@kinoscala.com, www.kinoscala.com
- **Heck GmbH**
Zur Domaine 71, 4750 Bütgenbach, Garage-Karosserie
Tel.: 080/44 55 82, GSM: 0495/79 70 77
E-Mail: info@garageheck.be, www.garageheck.be
- **Herr Günther Niessen**
Zur Hütte 57, 4750 Bütgenbach, Schreinerei,
Tel.: 080/44 40 47, GSM: 0476/29 91 36
E-Mail: info@schreinerei-niessen.be, www.schreinerei-niessen.be
- **Herr Ingo Ludwig**
Steinbach 40, 4950 Waimes, Garage MRS Ludwig
Tel.: 080/44 71 92, GSM: 0473/56 21 88
E-Mail: ingoludwig@hotmail.com
- **Herr Benjamin Ramakers**
Baraque Michel 36, 4845 Jalhay, Bäckerei "Bonpain artisan"
GSM: 0493/21 09 25, E-Mail: bonpain.artisan@gmail.com



KONKURSE IM ÜBERBLICK

FIRMA	TÄTIGKEIT	KONKURSVERWALTER	MOTIV/DATUM
W.M. Belgique SCRI Boulevard des Anglais 7/1, 4900 Spa	Reinigung von Gebäuden und Maschinen	Jean-Luc Ransy	Auf Ladung 09/03/2020
Café 66 Yozgat SCS Rue de Dison 91, 4800 Verviers	Café/Bar	Pierre Schmits	Auf Ladung 11/03/2020
GHS GmbH Rue du Centre 107, 4800 Verviers	Transportdienstleistung	Alain Bodeus	Auf Ladung 16/03/2020
Flori Prestij SCS Rue du Commerce 36 4800 Verviers	Café/Bar	Pierre Schmits	Auf Ladung 16/03/2020
P.M. Electric GmbH Born, Rechter Straße 6 4770 Amel	Elektrotechnische Installationsarbeiten	Jean-Luc Ransy	Auf Geständnis 09/04/2020
Ul Haq Ajaz Aachener Straße 91 4780 St. Vith	Eiscafé San Marco	Jean-Luc Ransy	Auf Geständnis 09/04/2020
Uzun Mustafa Emmels, Am Hohlenweg 14 4780 St. Vith	„KS Shop“ Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten	Jean-Luc Ransy	Auf Geständnis 09/04/2020
Sonnenstudio Eupen GmbH Lütticher Straße 194 4720 Kelmis	Sauna, Solarium	Mike Kurth	Auf Geständnis 16/04/2020
Belis Gino Rue du Chanoine Perignon F-54340 Pompey	Transportdienstleistung KFZ Reparatur in Büllingen	Mike Kurth	Auf Geständnis 16/04/2020
CMVT GMBH rue Mathieu-Joesph Fassin 8 4800 Verviers	Ästhetikerin, Fußpflege	Jules Voisin	Auf Geständnis 30/03/2020
Hinck Olivier GmbH Bld des Guérêts 67, 4900 Spa	Allgemeines Bauunternehmen	Jean-Luc Ransy	Auf Geständnis 10/04/2020
Horeca & Construct GmbH Rue du Centre 21, 4950 Waimes	Restaurant und Schreinertätigkeiten	Marc Gilson	Auf Geständnis 10/04/2020
HB METALL GmbH Rue Slar 122, 4801 Stembert	Metallkonstruktionen, Schmiedearbeiten	Ghislain Royen	Auf Geständnis 20/04/2020
Lejeune Design GmbH Rue des Ormes 7, 4800 Verviers	Herstellung von geschmiedeten Werkstücken	Ghislain Royen	Auf Geständnis 20/04/2020
Royal Food AO GmbH Rue Pierre Fabchamps 27 4800 Verviers	Großhandel von Lebensmittel, Geschirr und Glaswaren, usw.	Jean Baivier	Auf Geständnis 27/04/2020
Marvin Hermann Rue des Prés 11, 4840 Welkenraedt	Pferdesportclub, Verkauf von Nahrungsmittel für Haustiere	Vincent Troxquet	Auf Geständnis 11/05/2020
Danvoye Habitat Conseil Place du Pont Neuf 4 4960 Malmédy	Handelsvermittlung von diversen Produkten	Jean Baivier	Auf Geständnis 27/01/2020
Alisa GmbH Rue Hodémont 33, 4800 Verviers	Metzgerei	K. Tanghe - S. Van Durme	Auf Ladung 27/01/2020
Pro BC Verviers-Pepinster AG Rue de la Station 4A 4800 Verviers	Sportclub	Pierre Schmits	Auf Ladung 27/01/2020
Blanchy Loic Chemin Menotte 39, 4801 Stembert	KFZ Werkstatt	P. Henry	Auf Geständnis 23/03/2020
Centre Educatif pour tous VoG Rue Saucy 56, 4800 Verviers	Bildungszentrum	Lucie Gérardy	Auf Ladung 23/03/2020



CORONAKRISE: UNTERSCHIEDLICHE AUSWIRKUNGEN NACH LEBENS-LAGE

AUSGANGSSPERRE: FÜR ELTERN EIN GLÜCKSFALL ODER EIN ALBTRAUM?

Die Coronakrise und die Ausgangssperre wirken sich nicht bei allen Eltern in gleicher Weise aus. Dies geht aus einer Studie des Forschungsinstituts für psychologische Wissenschaften an der Uni Neu-Löwen (UCL Louvain) unter 1.300 Eltern im frankofonen Landesteil hervor. Für die einen ist es ein Glücksfall, für andere ein Albtraum. Die Auswirkungen sind je nach Lebenssituation (Kleinkinder, Telearbeit, ...) sehr unterschiedlich.

KEINE ZUNAHME VON BURNOUT BEI ELTERN, ABER MEHR STRESS

Es wurde keine Zunahme von Burnout bei Eltern festgestellt. Vor der Krise befanden sich 8,1% der Eltern in einem Burnout, heute sind es 7,6% (7,9% der Mütter und 4,7% der Väter). Viele Menschen ohne Burnout-Symptome fühlen sich jedoch erschöpft, stellen die Forscher fest. Tatsächlich hat die Zeit für mehr Stress bei 15% der Väter und 20% der Mütter gesorgt. Unter den Faktoren, die das Risiko erhöhen, nennt das Forschungsinstitut ein Lockdown zusammen mit wenig autonomen Kindern, die ständig Aufmerksamkeit benötigen, mit älteren Teenagern/jungen Erwachsenen oder mit Kindern mit besonderen Bedürfnissen. Die Forscher weisen auch auf die Telearbeit mit einer stark zunehmenden Arbeitsbelastung hin. Oder die Tatsache, arbeitslos zu sein: Betroffene Eltern nutzten die Zeit, in der ihre Kinder in der Schule waren, um eine neue Stelle zu suchen, sich um das Haus zu kümmern oder ihre Batterien wieder aufzuladen – Zeit, die ihnen jetzt nicht mehr zur Verfügung steht. Diejenigen, die vorübergehend arbeitslos sind (Kurzarbeit) halten dagegen besser durch, weil sie wissen, dass sie ihren Arbeitsplatz zurückbekommen und dass die Ausgangssperre eine Gelegenheit ist, um mal "durchzuatmen". Darüber hinaus machen sich viele Eltern Sorgen über die Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit (und damit auch über die Arbeitsbelastung), während die meisten Kinder weiter zu Hause bleiben.

EINE CHANCE, UM MEHR FREIZEIT MIT DEN KINDERN ZU VERBRINGEN

Auf der anderen Seite haben 30% der Väter und 36% der Mütter die Situation der vergangenen zwei Monate



als Chance erlebt, mit weniger psychischer Belastung (keine außerschulischen Aktivitäten zu managen, keine Fahrten, um die Kinder zur Schule oder zu ihren Aktivitäten zu bringen, keine nächtlichen Ausgänge der Jugendlichen, ...). Diese Eltern haben die Gelegenheit ergriffen, mehr Zeit mit ihren Kindern zu verbringen.

SUBJEKTIVE WAHRNEHMUNG IST AUSSCHLAGGEBEND

Es scheint, dass die subjektive Wahrnehmung, die Eltern von der Gesundheitskrise haben, das Ausmaß des elterlichen Burnouts und des daraus resultierenden Kindesmissbrauchs stark beeinflusst. Die psychologische Unterstützung von Vätern und Müttern während des Lockdowns sei unter dem Gesichtspunkt der Prävention von größter Bedeutung. Auch für Familien mit Risikofaktoren soll die Politik Lösungen finden und umsetzen, damit auch sie die Gelegenheit zu einer Atempause nutzen können.

Quelle: Grenz-Echo

- Netzwerk Analyse
- Konfiguration Ihres Netzwerkes
- Strukturierte Netzwerkverkabelung
- Sicherungskopie (Backup)
- Unterhalt
- IP-Telefonie
- Installation vom Server
- GRATIS-Analyse bei Ihnen

Netzwerk Management vom Profi!



Ihr Unternehmen hat das
beste Netzwerk verdient!

**Jetzt
anmelden
zur GRATIS
Analyse!**

eicher

Büro & Kommunikation

Elektrotechnik - Alarm
Büroeinrichtungen & Geräte
Telekommunikation - Automation
Computersysteme
Programmation

Tel.: +32 (0)80 22 68 11

Fax: +32 (0)80 22 68 15

info@eicher.be • www.eicher.be

Solvaystraße 14 • B-4780 St.Vith